

Appretur und Druckerei. Ferner ist die Wirkerei der Bänder und die Flechtereier der Litzen und Kordeln in allerlei Stoffen, unter anderem auch von gummielastischen Fäden von Bedeutung. Endlich wird die Fabrikation der Stoffknöpfe betrieben.

Diese Industrien sind so mannigfaltig, dass sie seit jeher auch in der Nachbarschaft ihre Pflege gefunden haben. So liegt eine Wegstunde weit im Märkischen Schwelm mit einer Barmen ähnlichen Industrie, im Süden oben auf den Bergen in gleicher Entfernung Ronsdorf mit bedeutender Band-, und im Nordosten in den Bergen Langenberg mit noch grösserer Seidenindustrie, namentlich für Regen- und Sonnenschirmstoffe. Die Wupper hinab liegt in romantischer Gegend die Burg mit einer uralten und selbständigen, obwohl unbedeutenden Fabrikation von Decken. Auf der Eisenbahnlinie nach Deutz hin liegen an allen Stationen, in Haan, Ohligs, Leichlingen, Opladen, Schlebusch die Fabriken von Wupperthaler Handelsherren, bis vor den Thoren Kölns sich die letzte grosse und selbständige bergische Industriestadt, das durch seine Seiden- und Sammetfabrikation berühmte Mülheim mit 17350 Einwohnern erhebt.

I. Die Verarbeitung von Garn.

Es war ein stilles, trautes Thal, wo vor vier Jahrhunderten die Ansiedelungen Elberfeld, Unter-Barmen, Gemark, Ober-Barmen und Rittershausen die Wupper hinauf lagen. Zwischen flachen Ufern und grünen Wiesen rauschte der klare Bach mit seinem harten, kalkgeschwängerten Wasser dahin und bot Alles, was zum Bleichen einladen konnte. Schon im Jahre 1400 soll die Gräfin von Waldeck diesen Ort dazu benutzt haben; die Anlage der ersten förmlichen Bleiche wird dem Kaufmann Gödert Wichelhaus in Barmen zugeschrieben. Seinem Vorgange folgten andere Kaufleute, sie erhandelten das rohe Garn aus der Fremde, liessen es auf eignen oder auf fremden Plätzen bleichen und auch zwirnen, und verkauften dann das so veredelte Garn mit gutem Gewinne. Dadurch hoben sich Bevölkerung und Wohlstand, und im Jahre 1527 vermochte die Kaufmannschaft dem Herzog schon 861 Goldgulden vorzuschliessen, wofür sie bis zur Rückzahlung dieser Summe ein werthvolles Privilegium erhielt.¹⁾

Den Orten Elberfeld und Barmen wurde das Monopol auf die Garnnahrung, nämlich auf das Bleichen und Zwirnen von

¹⁾ Königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf. Manuscripte des Jülich-Bergischen Vicekanzlers von Knapp, S. 194 ff., eine Sammlung aller die Garnnahrung betreffenden Actenstücke enthaltend.

Garn und den Vertrieb desselben verliehen; nur das eigne Garn, das selbst gefertigt war und zum Hause gehörte, durfte Jedermann zu eignem Gebrauche auch sonst überall im Lande verarbeiten. Die Kaufmannschaft bildete eine Zunft, und alle Mitglieder derselben, sowie auch die lohnarbeitenden Bleicher, die Knechte und Mägde mussten schwören, ihr Gewerbe nirgendwo anders auszuüben. Bei der Aufnahme in jene hatten die in den beiden Flecken Geborenen einen halben, alle Fremden vier Goldgulden zu entrichten. Um die Umgehung des Monopols durch fremde Commissionäre zu verhüten, welche in ihrem Auftrage hätten bleichen und zwirnen lassen können, sollten alle Garnmacher selbständig sein, mit „eignem Gelde, Gute und Glauben“ wirthschaften. Unter ihnen suchte man die Production nach Zeit und Quantität gleichmässig zu gestalten. So sollte das Garn auf der Bleiche nassgemacht werden nur vom 15. März bis zum 13. Mai und getrocknet werden nur vier Wochen nach Pfingsten. Keiner durfte mehr als 1000 Stück Garn machen, welche Summe von den Garnmeistern auf 600 erniedrigt und auf 2000 erhöht werden durfte, und zwar in gleichem Procentsatz bei jedem Kaufmann; im Falle von „Versterbnissen und andern merklichen Ursachen“ durften diese Grenzen noch überschritten werden. Wenn ein Hausmann in beiden Orten zu Schatz und Dienst sass und Kinder hatte, welche nicht daselbst wohnten, so konnten die Garnmeister bestimmen, wieviel die Kinder machen durften. Die Lohnbleicher durften nur bis zu 800 Stück jährlich bleichen, damit sie nicht gestohlenes Garn bleichten und die Kaufleute betrügen. Eigenes Garn durfte man 600 Stück bleichen. Niemand durfte mehr als ein Zwirnrad im Orte haben. Wenn ein Gebrechen oder Abbruch der Nahrung eintrat, sollten beide Flecken einander helfen, wie die Garnmeister es befahlen. Diese wurden jährlich am 13. Juli gewählt, je zwei aus Elberfeld und Barmen, und hatten das Beste der Garnnahrung zu berathen und zu ordnen. Sie wurden von den beiden Amtleuten zu Elberfeld und Beyenburg vereidigt, und was jene mit Zustimmung dieser beschlossen hatten, sollte gehalten werden; die auferlegten Strafen fielen zu zwei Drittel an die Amtleute, zu einem Drittel an die Garnmeister.

In der Garnnahrung lernen wir eine dritte Art von Zünften kennen. Die ersten waren die Corporationen von selbständigen Handwerksmeistern wie im XV. und XVI. Jahrhundert in Solingen und in Remscheid, die zweiten umfassten hausindustrielle Lohnarbeiter wie im XVIII. Jahrhundert in Solingen, die Garnnahrung endlich wird von hausindustriellen Kaufleuten gebildet. Anfangs mögen dieselben wohl auch Handwerksmeister gewesen sein, welche sich sowohl von ihrem Handel als auch von ihrem Gewerbe nährten, welches sie auf ihren eignen Bleichplätzen von Knechten und Mägden betreiben

liessen. Nach und nach haben sich dann Handel und Gewerbe getrennt. Die ärmeren Genossen, denen das Capital zum Handel fehlte, beschränkten sich aufs Bleichen; andere Unternehmer kauften oder pachteten sich Bleichplätze; aus diesen beiden Klassen bildeten sich dann die Lohnbleicher, eine Art hausindustrieller Meister. Die Garnmacher fuhren zwar auch fort, eigne Plätze zu besitzen, aber sie waren in der Hauptsache hausindustrielle Kaufleute, welche das Garn aufkauften, es gegen Lohn bleichen und zwirnen, später auch weben und wirken liessen und dann weiter vertrieben. Der Schwerpunkt ihrer Erwerbsthätigkeit ruhte im Handel. Ihre Bezugsorte lagen in Westphalen, Herford (schon 1553), Hildesheim (schon seit Anfang des XVII. Jahrhunderts), Lüneburg, Hessen, wo das Garn im Winter, oft sogar im Lohn der Elberfelder Kaufleute gesponnen wurde. Den Absatz fanden sie in den Rhein- und Niederlanden, Süddeutschland, Italien und England. Sie kauften baar, gewährten aber Credit. Das Alles erforderte schon ein beträchtliches Betriebscapital.

Im XVII. Jahrhundert hoben sich Handel und Industrie. Aus dem Besitze der Gewerbsgeheimnisse und des Monopols erwachsen dem Wupperthale Gewinne bis zu 100 Procent; fremde Familien zogen herbei und widmeten sich dem lohnenden Gewerbe; die grünen Wiesen, auf welche man überall das Wasser kunstreich geleitet hatte, waren mit weissen Garnen bedeckt und stiegen bedeutend im Werthe. Im Jahre 1610 zählte man bereits fünf Sorten Garn, der Werth der gebleichten Garne betrug $1\frac{2}{3}$ Millionen Thaler.¹⁾ In diesem Jahre erhielt Elberfeld die Stadtgerechtigkeit, und um die Kosten der Befestigung zu bestreiten, wurde ein Marktstandsgeld und eine Accise festgesetzt; das einheimische Garn und die Leinwand hatten die Hälfte zu entrichten. Aber auch an Schrecken fehlte es dem Thale nicht; es kamen die Wiedertäufer, welche im Jahre 1622 endgültig vertrieben wurden, dann der dreissigjährige Krieg, endlich im Jahre 1687 ein grosser Brand in Elberfeld. Hierauf, als die neuerbauten Häuser auf zwanzig Jahre von allen Abgaben befreit wurden, wuchs die Stadt rasch.

Der Aufschwung der Industrie hatte die natürliche Folge, dass durch Verordnung vom 9. Juli 1693 die zulässige Produktionsmenge auf 350 Centner erhöht und die gleiche Menge jedem Kinde gestattet wurde, welches sein Erbtheil bereits in Händen hatte; den andern Söhnen von 12—15 Jahren wurden nur 40 Centner, von 15—20 Jahren 60, über 20 Jahren 120 und den Töchtern über 10 Jahren 30 Centner zugebilligt. Die Dauer der Production wurde gleichfalls verlängert; nassgemacht werden durfte das Garn in der Bleiche vom 5. April ab neun

¹⁾ Elberfeld und Barmen 1863. Barmen, bei Langewiesche. S. 267 und 269, in der Gewerbegeschichte von Hötte.

Wochen lang und mit besonderer Erlaubniss noch vierzehn Tage. Das Rösten und Nachbleichen zur Ausnutzung augenblicklicher Conjunctionen war von der Hälfte September bis zur Hälfte November gestattet, jedoch musste es angezeigt werden, und das Garn wurde ihnen an der Taxe angerechnet, den Bleichern aber nicht von ihrem Quantum abgezogen. Diesen Lohnbleichern war das Maximum von 80 Centnern im Jahre 1684 auf 100, und auf 125 im Jahre 1698 erhöht worden. Die Ueberschreitung dieser Vorschriften sollte durch Umgänge verhütet werden, welche die Garnmeister auf den Bleichen hielten. Aber selbst eine derart steigende Production des Thales vermochte den wachsenden Bedarf nach Garnen nicht zu decken; drüben im märkischen Schwelm und Wetter war die Bleiche durch die wohlfeileren Lebensmittel und Kohlen billiger, und da man den Bezug von dort her doch nicht ganz verhindern konnte, fixirte man ihn wenigstens auf 2000 Stück Garn einschliesslich des Lindes (Bandes); jedoch durfte kein Genosse mehr als 300 Pfund an sich kaufen, und der Käufer musste das Gewicht mit seines Verkäufers Namen angeben. Allenthalben in der Ordnung der Production wie des Ankaufs fremder Producte tritt das Princip einer gleichförmigen Gestaltung der Unternehmungen zu Tage. Auch sollte die Selbständigkeit der Garnmacher gewahrt werden, denn es wurde den reicheren direct verboten, die ärmeren auf ihre Rechnung arbeiten zu lassen; auch durften diese fremdes Garn auf der Bleiche nicht als das ihrige angeben und damit die Vorschriften umgehen. Der Handelsbetrieb war derart geordnet, dass die Garne von der Hälfte des Juli bis zum letzten Mai versendet werden durften, das Lind aber zu jeder Zeit.

Handel und Fabrikation waren im Interesse des kleinen Capitals gleichmässig geregelt, es ergaben sich aber noch andere Anforderungen an den kaufmännischen Verkehr, an die Technik und an die Verwaltung der Zunft. Ersterer wurde dadurch gesichert und erleichtert, dass die Länge des Stückes Garn, Zwirnlind und Lind, und namentlich die Haspellänge vorgeschrieben wurde. Ferner wurden die Bleicher angewiesen, die Asche mit einem bestimmten Masse zu messen. Endlich wurden in der Verwaltung der Garnnahrung einige Unordnungen beseitigt; die vier Garnmeister erhielten je 25 Thaler jährlich, durften aber weiter keine Zehrung auf Kosten der Genossen machen; der Amtmann erhielt 3, der Richter $1\frac{1}{2}$, der Gerichtsschreiber 1 und der Bote $\frac{1}{2}$ Goldgulden Diäten täglich. Die Unkosten wurden als Centnergeld vom gebleichten Garn erhoben, oft im Betrage von 3—8 Groschen, wozu es der Zustimmung der Genossen bedurfte, worüber jährlich Rechnung gelegt wurde und welches die Garnmeister nur ex officio erheben durften.

Trotz alles Aufschwunges der Industrie war die gewerb-

treibende Bevölkerung nicht sehr zahlreich; in Elberfeld war sie von grösserer Bedeutung als in Barmen.¹⁾ Auf der Scheide des XVII. und XVIII. Jahrhunderts fand nun aber die folgenreiche Anknüpfung der Handelsbeziehungen mit Frankreich statt, und seitdem gewann der Absatz eine ganz andere Ausdehnung. War es da noch möglich, die Schranken, welche man dem Unternehmungsgeist und dem Erwerbstrieb der Kaufleute gezogen hatte, aufrecht zu erhalten? Konnte man sie auf die Dauer und mit Erfolg zwingen, nachdem sie das Geschäft von 300 Centnern glücklich abgewickelt hatten, ihr Capital zinslos daliegen zu lassen oder einem fremden Geschäft zuzuwenden? Das widersprach derart einem jeden rationellen Wirthschaftsbetriebe, dass das Gesetz eben nicht befolgt wurde. Die Kaufleute kehrten sich an die Productionsbeschränkungen nicht. Unter dem Vorwande, in- oder ausländische Compagnons zu haben, zogen sie eine Menge von Bleichen an sich, gaben eignes Garn für fremdes aus und die reicheren von ihnen brachten es zu einem Umschlage von über 1000 Centnern. Ein grosser Theil der Garnnahrung ruhte in den Händen dieser letzteren; die kleineren Genossen konnten nicht mehr concurriren. Das ging so weit, dass zwei Commissare abgesandt wurden, auf deren Bericht vom 26. April 1712 sämmtliche frühere Bestimmungen wieder in Erinnerung gebracht wurden; Verdächtige konnten zum Reinigungseide gezwungen werden, und zur Controlle sollte im Büchelchen der Bleicher angegeben werden: wieviel Garn und für wen sie bleichten. Die einzige Concession, welche den grösseren Kaufleuten gemacht wurde, war die, dass sie die Nachbleiche vom 1. September ab auf 70 Ctr. steigern durften. Doch auch dieses Productionsquantum war ungenügend; schon 1742 wurde es von 300 auf 400 Ctr. und für die Lohnbleicher auf 200 Ctr. erhöht. Das ist ein Beweis für die wachsenden Umsätze wie für die erstarkende Capitalmacht der grossen Kaufleute. Dem folgte als dunkler Schatten das Verbot des Waarenzahlens bei 5 Goldgulden Strafe im Jahre 1698 und dessen Verschärfung auf 50 Goldgulden und den Verlust der Handelsberechtigung auf

¹⁾ Sonderland: Geschichte von Barmen. 1821. S. 84 gibt an:

	1709	1721
Kaufleute . . .	15	25
Lohnbleicher . .	41	56
Bleicherknechte .	21	30
Zwirner	2	15
Leinweber . . .	4	—
Lindwirker . . .	48	100

zwei Jahre im Jahre 1742, — das Zeichen eines ausgebildeten Systems der Lohnarbeit.

Für die Lohnbleicher hatte diese anschwellende Capitalmacht der grösseren Kaufleute und die Zunahme der Industrie die Folge, dass sie einerseits unter einen tieferen Druck der Kaufleute geriethen, andererseits beim steigenden Bodenwerth höhere Miethpreise für ihre Bleichplätze zahlen mussten. Daher suchten sie sich immer energischer an der Güte der Waaren schadlos zu halten. Das liessen die Kaufleute sich nicht gefallen und veranlassten unter dem 8. März 1728 eine Bleichordnung, welche genau die Technik vorschrieb. Vor allem wurde die Anwendung von Pottasche und Kalk verboten; das hatte seinen Grund darin, dass die Bleicher bei den steigenden Kohlenpreisen zu diesem neuen Aetzmittel gegriffen hatten, um ihre Arbeit in kürzerer Zeit fertig zu stellen, die rationelle Verwendung desselben aber noch nicht kannten. Ferner musste der Bleicher dem Garn, wenn es weiss und „aus der Trau gewrungen“ war, auch noch eine Behandlung mit Lauge angedeihen lassen. War der Kaufmann unzufrieden mit einem Stück, so konnte der Bleicher zum Eide gezwungen werden, dass er alle Vorschriften genau befolgt habe, widrigenfalls er den Schaden ersetzen musste. Indessen zeigte das radicale Verbot der Pottasche sich undurchführbar, die Anwendung derselben war unzweifelhaft ein technischer Fortschritt und schon im Jahre 1742 wurde sie wieder zugelassen, unter der Bedingung, dass auf Verlangen des Kaufmanns das Bleichen auch ohne Pottasche stattfinden sollte. Die Termine für das Rösten und Kochen wurden aufgehoben, dagegen sollten sich die Bleicher vom 20. Juni bis zum 15. September des Wassers zur Bleiche enthalten. In allen Streitigkeiten, welche zwischen Kaufmannschaft und Handwerk entstanden, sollte der summarische Process stattfinden.

In der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts ist der hausindustrielle Betrieb der unbestritten herrschende. Die beiden Stände scheiden sich klar: einerseits die Kaufmannschaft, andererseits die Lohnarbeiterschaft der Bleicher. Für die ersteren waren der Umfang der Production und die Handelsreisen, für die zweiten die Technik vorgeschrieben. Die Kaufmannschaft war in der Garnnahrung vereinigt, die Arbeiterschaft war organisationslos. Unten im Thale herrschte also genau das gegentheilige Verhältniss wie oben auf den Bergen. In Solingen hatte im XV. und XVI. Jahrhundert der handwerksmässige Betrieb bestanden; die Meister waren damals Arbeiter wie Kaufleute in einer Person und fanden sich in einer gemeinsamen Zunft vereinigt. Aus dieser wuchs die Kaufmannschaft wild hervor, ohne irgend eine Organisation; die nunmehr zu Lohnarbeitern gewordenen Meister blieben fest gefügt in der Zunft zurück und erst nach einem Jahrhundertlangen Kampfe

gelang es der Kaufmannschaft, sich eine gleichberechtigte Stellung zu erringen. Anders in Elberfeld-Barmen. Zwar herrschte auch hier im XV. Jahrhundert der handwerksmässige Betrieb, aber die Garnmacher wurden bald zu Kaufleuten und ihre Zunft vereinigte nur die selbständigen Arbeitgeber, da durch das Erforderniss des Betriebes mit „eigem Gelde, Gute und Glauben“ die lohnarbeitenden Bleicher auch formell ausgeschlossen blieben. Die Lohnarbeiter blieben überhaupt im Thale organisationslos, und einzig die Leinweber waren vorübergehend in einer Zunft vereinigt, welche den Kampf gegen die Kaufmannschaft aufnahm, — ein Wagniss, das sie mit ihrem Untergange bezahlen musste. Ungestört durch den Widerstand von Arbeitercorporationen hat daher in der Kaufmannschaft von Elberfeld und Barmen der capitalistische Betrieb, begünstigt durch das Monopol und die corporative Verfassung, sich schon früh in voller Reinheit entwickelt, während oben in Solingen die festgefügtten Arbeiterzünfte damals der Entwicklung des Capitalismus sehr drückende Fesseln auferlegten.

Die Kaufleute in Barmen und vor allem in der reichen Handelsstadt Elberfeld gelangten im XVIII. Jahrhundert zu ganz bedeutendem Reichthum; theils floss derselbe aus der Industrie, theils aus dem Handel. Sie kauften das rohe Garn in Hessen, Hildesheim, Hannover von kleinen Kaufleuten auf, bezahlten es baar in Louisdors und nahmen keinen Credit. Dann liessen sie das Garn bleichen und auch zwirnen, und verkauften es hierauf den einzelnen Webern auf sechs bis zwölf Monate Ziel, wodurch sie dieselben in Stand setzten, gerade die Sorten und Mengen sich zu beschaffen, deren sie im Augenblick bedurften. Häufig liessen sie das Garn auch selbst zu Lind oder Leinwand verweben. Ein solcher Handels- und Industriebetrieb erforderte bereits ein beträchtliches Capital und wurde erst recht lohnend bei grösserem Umfange; zudem war das Garn als Rohstoff vom wechselnden Gange der Weberei abhängig und unterlag daher Conjunctionen, die mit der Ausdehnung des Absatzgebietes immer schwankender wurden. In Folge dessen konnten die kleineren Garnmacher gar nicht mehr erfolgreich mit den grösseren concurriren. Diese betrieben ausser ihrer Garn- und Gewebeindustrie noch einen rein kaufmännischen Handel mit den Textilfabrikaten Lenneps, Crefelds und anderer Orte, ja sogar mit den Eisen- und Stahlwaaren des bergisch-märkischen Landes. Kurz die Leiter der hausindustriellen Bleicherei und Zwirnerei, Weberei und Wirkerei waren ausserdem noch Commissionäre für andere Industrien; Elberfeld war eine berühmte Kaufmannsstadt. So wuchsen denn capitalreiche Firmen und kaufmännische Individualitäten heran; sie forderten freie Bahn für ihre Capitalanlage und ihren Handel, Abschaffung aller Beschränkungen in Production

und Handel; sie wollten die Technik ihrer Arbeiter selbst beaufsichtigen.

Schon im Jahre 1742 hatte die Garnnahrung um eine andere Ordnung gebeten, ihr Entwurf war jedoch für ungenügend erklärt worden; endlich brachte der 22. September 1764 die ersehnte Freiheit. Die Productions- und Handelsbeschränkungen wurden aufgehoben, die Länge und die Masse der Waaren freigegeben, die Reglementirung der Technik und der Benutzung des Wassers beseitigt. Sämmtliche Schranken des Capitalismus wurden aufgehoben, nur Eines blieb vom Privilegium: das werthvolle Monopol, wonach im bergischen Lande einzig in Elberfeld und Barmen der Garnhandel und die Bleicherei betrieben, und nur für die ansässigen Mitglieder der Garnnahrung gebleicht werden durfte. Ein jeder Genosse leistete auch ferner den Eid, weder selbst, noch durch die Seinigen, noch durch Hergeben von Waaren den Garnhandel zu verbringen. Beim jährlichen Umgange mussten die Garnmeister sich erkundigen, ob die Bleicher unvereidete Leute in Diensten hätten, und diese dann vereidigen lassen; von allem gebleichten Garn, Zwirn und Kartaun musste ihnen der Name des Eigenthümers und das Gewicht angegeben werden.

Aber dieses Monopol war nur ein rechtliches, thatsächlich lagen die Verhältnisse bereits anders. Zwar hatte die Bleicherei auch im XVIII. Jahrhundert einen bedeutenden Aufschwung genommen; im Jahre 1690 wurden 2400, 1774: 4000, 1790: 6000 Centner Garn gebleicht; auch war der Flachs — durch das Baumwollengarn zu Siamosen verdrängt worden; aber was bedeuteten die 100 Lohnbleicher mit 600 Gehülften, welche man am 26. März 1767 im Thale zählte, gegen die zahlreichen Weber und Wirker, welche für dasselbe beschäftigt waren. Die Weberei und Wirkerei in ihren mannichfaltigen Zweigen hatte bereits die Herrschaft errungen, die Bevölkerung nahm zu, die Preise der Lebensmittel und die Löhne stiegen, immer dichter rückten die Niederlassungen und Häuser an einander, die Preise der Grundstücke gingen empor, alle Bleichplätze wurden besetzt, — die idyllische Zeit der Rasenbleiche auf flachen Ufern und grünen Wiesen ging ihrem Ende entgegen; die Industrie, für Gegenden mit extensiver Wirthschaft sehr geeignet, musste ihren Standort wechseln.

Zwar suchten die Bleicher die hohen Pachtgelder dadurch aufzubringen, dass sie mehr Garn übernahmen, als sie bewältigen konnten, und ihre Arbeit daher schlecht ausführten, oder dadurch, dass sie die Schnellbleiche und chemische Mittel anwendeten. Aber das vermochte nicht den Aufschwung der märkischen Bleichen zu hindern, deren Zahl sich von 2 auf 45 in den Jahren 1740—82 vermehrte.¹⁾ Hier gewährte die

¹⁾ Düss. Staatsarchiv. Herz. Berg. Gewerbe und Handel. Acta 27.

preussische Regierung Vorschüsse und Prämien von einem Louisdor pro Fass im ersten und von einem halben Louisdor im zweiten Jahre; auch befreite sie die Knechte und Söhne von der Militärflicht. Hier waren die Lebensmittel, Grundstücke und Materialien billiger, hier hatte man Pott- und Holz- asche, Schwingstöcke und Kohlen bei der Hand und brauchte keinen Zoll darauf zu zahlen. In der Mark betrug daher der Bleichlohn im Jahre 1791 für ein Fass Garn von fünf Centnern 33 und für Zwirn 34 Thaler, im Thale dagegen 45, bezw. 48 Thaler. Daher wurde im Jahre 1782 wenigstens dem benachbarten bergischen Ronsdorf das Bleichrecht ertheilt, aber das eifersüchtige Elberfeld erwirkte bald die Zurücknahme dieser Erlaubniss. Da ging denn in den 1780er Jahren, zur Zeit des grössten Aufschwungs des Garnhandels, ein grosser Theil der Bleichen ins Märkische über, und bis zu 1000 Centner wurden dort für das Bergische gebleicht; ausserdem liessen alle ausserhalb des Garnnahrungsbezirkes wohnenden Concurrenten in der Mark zu billigerem Lohne bleichen. So hinderte das Monopol das Entstehen von Bleichen im eignen Lande. Als dann aber die Kriege mit Frankreich kamen und die Zollgrenze an den Rhein verlegt wurde, verlor das Thal sein wichtigstes Absatzgebiet, denn für Frankreich war es mehr beschäftigt gewesen als für Deutschland. Nun verfielen die Bleichen, auf den Wiesen weidete das Vieh. Im Anfange der 1790er Jahre nahmen die Diebstähle auf den Bleichen sehr zu und 1794 wurde den Juden die häusliche Niederlassung im Wupperthale verboten. Gegen all solches Unheil bot das Monopol keinen Schutz.

Dazu kamen noch die durch neidische Eifersucht hervorgerufenen Zänkereien zwischen Elberfeld und Barmen. Letzterer Ort hatte früher nur aus zerstreut liegenden kleinen Niederlassungen bestanden und sich daher zum handelsberühmten Elberfeld gehalten; hier waren am St. Margarethentage die Garnmeister beider Städte gewählt worden, hier hatten Gerichtschreiber und Syndicus ihren Sitz; noch im Jahre 1720 zählte dieses 3000, jenes 2000 Einwohner. Inzwischen war Barmen bedeutend gewachsen; es konnte im Jahre 1787 Firmen aufweisen, wie die von Wülfing & Co. mit 1350 Ctr., die von Wortmann und Frohwein mit 1540 Ctr. und die von Wortmann Söhne mit 1668 Centner jährlichen Umschlags. Im Jahre 1775 forderte es daher gleiche Theilnahme an der Verwaltung der Garnnahrung. Es kam zu einem Vergleiche, welcher es aber nicht befriedigte; Barmen verlangte den Wechsel des Sitzes der Verwaltung zwischen beiden Städten. Nach der churfürstlichen Entscheidung¹⁾ vom 23. Mai 1791 behielt aber Elberfeld den

Conv. III. Fünfter Vortrag von Knapp und Kylmann vom 8. April 1791. — Acta 16. Vortrag von Bewer vom 8. Mai 1802 und Ark vom 4. Februar 1804.

¹⁾ Ebendasselbst. Acta 33.

Vorrang, nur berathen und seine Kasse verwalten durfte jeder Ort getrennt, Beschlüsse konnten aber nur gemeinsam gefasst werden. Somit war Barmen aus Rücksichten der Etiquette, welche bei dieser jüngeren, aufstrebenden Schwesterstadt eine erstaunlich grosse Rolle spielen, gegen mehrere Bestimmungen der Garnnahrung. Ja selbst das Monopol war für dasselbe von nur untergeordneter Bedeutung, weil seine Industrie viel weniger mit der Herstellung als mit der Verarbeitung der Garne zu Bändern, Kordeln und Litzen beschäftigt war. Barmen sprach sich daher bei jeder Gelegenheit gegen das Monopol aus.

Die jährlich angeordnete Controlle war zu einer lächerlichen Form geworden. Im Anfange des Julimonats gingen die Garnmeister mit den Beamten über die Bleichen, sie forderten die Bleichzettel und schrieben den Namen der Burschen auf, welche noch nicht den Eid geschworen hatten. Das wurde ins Lächerliche getrieben und galt nur als Vorbereitung zu einem Schmause.

Als in den Jahren 1803 und 1804 die Aufhebung sämtlicher Privilegien verhandelt wurde, zeigte Elberfeld sich bereit, einen Theil seines Vorrechts aufzugeben: es sollten fortan auch sämtliche andere bergische Fabrikanten im Thale bleichen lassen dürfen. Der andere Theil des Monopols, dass lediglich in Elberfeld und Barmen gebleicht werden dürfte, sollte bestehen bleiben, ebenso die corporative Verfassung der Kaufleute, mit dem Institut der Garnmeister, — letztere schon aus Rücksichten auf Frankreich, wo kein Gut eingehen durfte, das nicht vom *président du corps de commerce d'Elberfeld* gezeichnet war. Als dann das Grossherzogthum Berg dem französischen Kaiserreiche einverleibt wurde, war nicht daran zu denken, einem einzelnen Departement ein solches Monopol vorzubehalten und im Jahre 1810 wurde es beseitigt. Inzwischen war die ganze Frage schon gegenstandslos geworden; die Rasenbleichen in der Mark, Hannover und Braunschweig waren bedeutend billiger; nach 1815 gab es im Thale keine Bleichplätze mehr, nur Wiesen und Gärten; wo eine Bleiche nothwendig war, stand sie mit der Färberei in Verbindung und war eine chemische.

Die Verfassung der Garnnahrung hat dem Thale grossen Segen gebracht. Die Entwicklung der Industrie und die Zunahme der Bevölkerung ist beschleunigt worden, die Preise der Garne wurden auf einer gewissen Höhe erhalten und dadurch die Gewinne und der Wohlstand gehoben. Dazu kam, dass die Industrie bei steigenden Conjunctionen arbeitete. Ferner (und das scheint mir für das Verständniss der damaligen wirtschaftlichen und socialen Zustände wesentlich zu sein) hatte sich ein Stand von reichen Kaufherren ausgebildet, welche bereits so machtvoll waren, dass sie die Concurrrenz von kleinen

Nebenbuhlern ausschlossen und damit die Waarenpreise festzuhalten im Stande waren. Endlich kamen fortwährend neue Industrien auf, welche Arbeiter anwerben mussten; dadurch hielten sich die Löhne auf einem gewissen Niveau. Grosse Kämpfe um den Lohn haben nicht stattgefunden; das Trucksystem und andere Missbräuche herrschten hier wie allenthalben, ohne dass daraus Schlüsse auf besondere Calamitäten zu ziehen sind. Die Industrie des Thales lag am Ende des vorigen Jahrhunderts in den Händen von etwa hundert Fabrikkaufleuten; einzelne von diesen besaßen selbst Bleichen, andere liessen um Lohn bleichen. Sobald einer auf eigne Rechnung bleichen liess, dieses den Garnmeistern anzeigte und die gewöhnliche Gebühr entrichtete, wurde er Mitglied der Garnnahrung und genoss das Privilegium derselben. Die eigentliche Arbeit wurde von Bleichknechten ausgeführt, welche für die Bleichsaison einen gewissen Lohn erhielten, für den sie sich ihre Nahrung in Kartoffeln, Brot, Kaffe und Branntwein selbst anschafften. —

Neben der Bleiche war das Zwirnrad die älteste Nahrungsquelle der Wupperthaler Gewerbetreibenden. Bis in unser Jahrhundert erhielt sich die Fabrikation von Nähzwirn aus Flachsgarn, im vierten und fünften Jahrzehnt desselben nur kümmerlich ihr Dasein fristend, bis sie endlich erlosch. Der Grund lag theils in der durch ihre feineren Garne übermächtigen Concurrenz Englands und Belgiens, theils darin, dass der Schutzzoll auf Zwirn kaum höher war als auf einfache Garne, theils in der Erhöhung des Eingangszolles seitens anderer Staaten, z. B. Frankreichs im Jahre 1842, wodurch ein altes Absatzgebiet versperrt wurde. Dagegen kam im Jahre 1849 das Baumwollen-Strickgarn dem englischen fast gleich, nicht aber das Nähgarn, einmal weil es schwieriger herzustellen ist, dann weil in England das Zwirnen vielfach mit dem Spinnen verbunden war, indem es direct von den Spindeln geschah. In jenem Jahre fabricirte nur ein Haus rohes Nähgarn; der Nähzwirn kam massenhaft aus England ins Wupperthal, um in kleinen Strängen gebleicht und gefärbt und in diesem veredelten Zustande wieder ausgeführt zu werden. Um jene Zeit kam ein neuer Artikel auf, der von steigender Bedeutung wurde: das Eisengarn, ein gewachstes, durch Maschinen geglättetes Nähgarn. Die Güte und Eleganz, die Egalität und Stärke des Fadens sicherten diesem Garne eine weitgehende Verwendung in Halbseide und andern Stoffen. Die Industrie der Strick-, Näh- und Eisengarne mag in der Gegenwart mit der zusammenhängenden Färberei über tausend Arbeiter beschäftigen.¹⁾

¹⁾ Die Gewerbezahlung vom 1. Dec. 1875 ergab für Barmen (in Elberfeld ist diese Industrie von geringerer Bedeutung):

Bei dem Handel mit baumwollenen Strickgarnen werfen die eine Täuschung des Publicums in Bezug auf Mass und Gewicht herbeiführenden Missbräuche ein so grelles Schlaglicht auf die kaufmännische Moral und deren Wirkung auf die ärmeren Consumenten, dass es werth erscheint, einen Augenblick darauf einzugehen. Der Firma Ermen & Engels in Barmen gebührt das Verdienst, nachdrücklichst auf jene Verhältnisse aufmerksam gemacht¹⁾ und den Kampf gegen dieselben aufgenommen zu haben. Die Detaillisten verkaufen nämlich die Garne in den meisten Fällen nicht nach der Wage, sondern nach Strängen oder Packeten, welche als charakteristisches Merkmal von altersher noch die Bezeichnung derjenigen Gewichtsmenge führen, welche sie enthalten sollten und wohl auch enthalten haben. Nun gibt es aber an 25 verschiedene Haspelungen, also auch an 25 verschieden wiegende halbe und viertel Pfunde, von denen manche auf der Wage kaum mehr als die Hälfte des nominellen Gewichts ergeben. Eine beliebte Haspelung ist z. B.: „ $\frac{6}{10}$, $\frac{8}{8}$ englisches Gewicht, $\frac{1}{2}$ Pfund Packung“. Diese Vorschrift bedeutet, dass 80 Stränge Garn 6 englische Pfunde wiegen, und dass je 4 Stränge, von denen jeder wieder aus 4 Fitzen besteht, ein Packet von einem halben Pfunde bilden sollen. Ein nach diesem Recept gefertigtes „halbes Pfund“ wiegt in landesüblichem Gewicht statt 15 nur $8\frac{1}{5}$ Loth. Recht lockere Packung dient dazu, dem Auge die Mängel zu verhüllen. Dieses Uebel wächst mit jedem Jahre; denn nachdem der Drang, die Concurrenz mit Hülfe dieses unlauteren Mittels zu überbieten, die Scheu vor dem ersten Schritte überwunden hat, geht es rasch weiter auf dieser abschüssigen Bahn; dadurch werden die Kosten der Verpackung fast verdoppelt.

Zwar wird der Käufer nun nicht immer um die volle Höhe des fehlenden Gewichts betrogen; aber welcher Spielraum ist dabei der Ehrlichkeit des Händlers gelassen? Nur der erfahrene Theil des Publicums kennt die Gefahr und weiss von dem

	Fabriken	Arbeiter
Eisengarn	3	136
do. und Färberei	1	32
Eisengarn und Baumw.-Färberei	2	148
Glanzgarn	1	451
do. und Färberei	1	96
Eisengarn und Schnürriemen . .	1	91
Baumwollfärber	3	34
Baumwollbleicher	2	36
Eisengarnlustrirer	2	21
	16	1045

¹⁾ Jahresbericht der Handelskammer von Elberfeld und Barmen für 1868. S. 38—41.

Rechte der Wage Gebrauch zu machen. Namentlich sind es die geringeren Garnsorten, bei denen dies System in entwickeltster Weise zu Tage tritt, und somit ist es die ärmste und unerfahrenste Klasse der Bevölkerung, welche durch scheinbar billige Preise angelockt und getäuscht wird; die Dienstmädchen, Schulkinder und Arbeiterinnen sind es, welche ausgebeutet werden. Diese unerfahrenen und unmündigen Menschen werden alle trotz des Rechtes der Wage das Opfer eines Systems, welches unlaudere Ziele verfolgt und speciell zu ihrer Täuschung erfunden ist.

Zwei Versuche im Jahre 1862, durch Vereinigung der grösseren Fabrikanten im Zollverein an die Stelle einer schmachvollen Duldung einen ehrenhaften Widerstand zu setzen, scheiterten an der Macht der Gewohnheit auch in anerkannt unsittlichen Dingen. Da entschloss sich die oben genannte Firma trotz der Opfer und Gefahren, den Kampf allein aufzunehmen. Dieser Schritt wurde von allen Seiten mit der lebhaftesten Freude begrüsst, selbst diejenigen Grosshändler und Fabrikanten, welche eingeschüchtert durch eine unheilvolle Concurrenz Bedenken trugen, sich anzuschliessen, billigten laut und unverhohlen die Massregel ihres entschlosseneren Concurrenten und sehnten den Moment herbei, wo auch sie sich in der Lage fühlen würden, den gleichen Schritt zu thun. Erkennt man hieraus, wie einerseits der gesunde und ehrenhafte Sinn des Handelsstandes sich hier im Verlangen nach Remedur ausspricht, so ist es andererseits doppelt schmerzlich sehen zu müssen, wie es einigen Wenigen gelingt, die grosse Mehrzahl unter ein so beschämendes Joch zu bringen.

Die Firma Ermen & Engels schlägt vor, dass die Fabrikanten solcher Artikel, welche in Packeten, Schachteln, Kistchen, überhaupt in abgetheilten Gebinden in Vertriebs kommen, die Verpflichtung auferlegt werde, auf diesen Gebinden in deutlicher Weise neben ihrer vollen Firma eine genaue Angabe des Inhalts an Gewicht, Mass oder Zahl anzubringen und auch innerhalb gewisser Grenzen für die Richtigkeit dieser Angaben zu haften. Dieselbe Haftpflicht solle auch jeder Zwischenhändler seinen Abnehmern gegenüber tragen mit der Erleichterung, dass ihm schliesslich der Fabrikant regresspflichtig bleibe. Dieser Haftpflicht könne der Händler sich nur dadurch entziehen, dass er seinen Kunden bei der Uebergabe die Richtigkeit durch Messung beweise; in allen Fällen aber, wo er nicht ein ganzes Gebind in seiner ursprünglichen Form, sondern nur Theile eines solchen verkaufe, sei er verpflichtet, seinen Abnehmern, auch wenn dieselben es nicht ausdrücklich fordern sollten, den Nachweis der Richtigkeit zu führen. Es kann in der That nicht weniger verlangt werden, als dass jeder Fabrikant angibt, was und wieviel er liefert und dass er auch für die Richtigkeit seiner Angaben haftet.

Ausdrücklich muss hervorgehoben werden, dass es bis jetzt thatsächlich keine Instanz gibt, vor welcher unmittelbare Abhülfe erbeten werden kann.

Nichts setzt den Unterschied im Machtverhältniss der Consumenten gegenüber den Verkäufern in ein helleres Licht als die stete Uebervorthellung der Dienstmädchen und Kinder seitens der Detailhändler mit Strickgarn, verglichen mit dem einmüthigen dictatorischen Vorgehen des Barmer Fabrikantenvereins für Bänder, Litzen und Kordeln gegenüber den Spinnern in Bradford. Diese sind die fast ausschliesslichen Lieferanten der zur Verarbeitung gelangenden, aus der glanzreichen, glatten englischen Wolle in Yorkshire hergestellten, gezwirnten Garne, von denen einzelne Marken bis zu 12 % weniger gegen die Normalstranglänge von 560 Yards aufweisen. Der Fabrikantenverein erklärte nun am 15. Januar 1874 kategorisch, dass er in Zukunft keine 2 fold Weft-Garne mehr annehmen würde, welche weniger als 560 Yards hielten, mit einer zugestandenen Fehlergrenze von $2\frac{1}{2}$ %. Zur Controlle wurde ein Haspelapparat in der Seidentrocknungs-Anstalt zu Elberfeld aufgestellt. Bei 459 Nachmessungen ergaben sich nur 34 Normal-, sonst zum Theil recht beträchtliche Mindermasse.¹⁾ Die Bradforder Spinner mussten, obwohl widerwillig, sich den Forderungen fügen und im December 1876 stellten die Barmer Fabrikanten ähnliche Forderungen in Bezug auf 2 fold Genappes und Mohair Genappes, denen der Anschluss von sechszehn Firmen aus St. Chamond noch grösseren Nachdruck verlieh. In diesem Falle traten die Consumenten (die Fabrikanten) in geschlossener Reihe vor und erklärten denjenigen Spinnern den Vorzug geben zu wollen, welche bereits seit altersher die Bedingungen erfüllt hatten; aber selbst hier waren es nicht alle Fabrikanten dieser Branche, sondern nur die zweier Städte, die andern sind noch nicht gefolgt. Die internationalen Verhandlungen über ein-

¹⁾ Bei den Haspelungen ergaben sich Mindermasse:

Procente	Wette			Mohair-Genappeblack	
	$\frac{2}{32}$ r.	$\frac{2}{36}$ r.	$\frac{2}{40}$ r.	$\frac{2}{32}$ r.	$\frac{2}{40}$ r.
0—1	—	1	6	1	—
1—2	9	2	11	—	3
2—3	18	3	13	3	1
3—4	15	5	25	7	5
4—5	9	4	19	9	5
5—6	4	2	15	17	14
6—7	1	1	6	8	10
7—8	—	—	4	9	12
8—9	—	—	—	10	3
9—10	—	—	—	6	7
10—11	—	—	—	4	3
11—15	—	—	—	5	6

heitliche Garnnummerirung von 1873 und in den folgenden Jahren führten allerdings zu dem Beschlusse, dass jeder Strähn 1000 Meter mit der Unterabtheilung von 10 Gebinden zu 100 Meter betragen sollte, aber diese Weifenlänge sollte nicht gesetzlich, sondern auf dem Wege freier Vereinbarung geregelt werden. Die ältere bergische Verwaltung ging in diesen Dingen viel entschiedener vor; sie erhob eine Vereinbarung der Wupperthaler Fabrikanten und Kaufleute, wonach bei 1000 Louisdor Strafe ein gleichmässiges Ellenmass bei Bändern, Schnürriemen u. s. w. eingehalten werden sollte, zum Gesetz. Dennoch traten Unterschleife ein; und es scheinen solche Anordnungen auch nicht mehr empfehlenswerth zu sein; wohl aber dürfte der von der Firma Ermen & Engels vorgeschlagene Weg zum Ziele führen. Wenn nun Fabrikanten und Kaufleute nicht im Stande sind, normale Masse zu erzwingen, wie viel weniger sind unmündige und unerwachsene Consumenten wie Mädchen und Kinder im Stande, ihre Verkäufer zur Reellität zu zwingen. —

Ein grosser Theil der gebleichten und gezwirnten Garne ging im vorigen Jahrhundert zum Färben nach Brabant; es begannen daher seit dem siebenjährigen Kriege die Kaufleute diesen Veredlungsprocess auch im Thale einzubürgern; theils legten sie selbst Färbereien an, theils wurden dieselben von hausindustriellen Lohnmeistern betrieben; im Jahre 1767 zählte man schon 200 Färber und Färberknechte. Um diese Zeit empfing dies Gewerbe grosse Anregungen dadurch, dass die Kaufleute auf ihren Handelsreisen die ausländische Industrie kennen lernten und Rouen die Baumwollenzeuge, Lyon die Seidenstoffe, Ostindien die Foulards nachzuzahlen suchte; zu allem dem brauchten sie gefärbte Garne. Da trat als wichtigstes Ereigniss im Jahre 1780 die Einführung der Türkischrothfärberei ein: bald wurde das Geheimniss allgemein und erhob sich während des Krieges zur ergiebigsten Nahrungsquelle.¹⁾ Eine Reihe von Kaufleuten bemächtigte sich des lohnenden Artikels und begann die günstige Conjunction noch durch umfassenden Betrug auszunützen. Die einen vermischten bessere Garnsorten mit schlechteren, die andern verleiteten die Färbermeister, das Garn durch Beimischung von Baumöl um 10—15 % künstlich zu erschweren, und verkauften es in feuchtem Zustande. So lange die Conjunction günstig war, passirte solcher Betrug, obgleich mancher kleine Kaufmann, der seinen Handel nicht verstand, noch jene Kunstgriffe kannte, unvermerkt zu Grunde ging. Beim Rückgange der Conjunction aber, oder wenn anderweit bessere Waare angeboten wurde, zeigte sich der Missbrauch und das Renommé der Waaren

¹⁾ Ebendasselbst. Acta 27. Eingabe der Garnmeister vom 9. December 1800 und der Kaufleute vom 10. Februar 1803 ff.

sank. Die Garnmeister schlugen daher im Jahre 1800 eine Verfügung gegen die Missstände vor, welche auch erlassen wurde, aber an dem Widerstande der Kaufleute und den Schwierigkeiten der Durchführung scheiterte.

In unserem Jahrhundert hat die Garnfärberei in ihren beiden Branchen der Lohnfärberei und der Türkischrothfärberei einen grossen Aufschwung genommen und mag gegenwärtig wohl gegen 2000 Arbeiter beschäftigen. Der ältere Zweig ist die Lohnfärberei, noch heute ein hausindustriell organisirtes Hülfgewerbe, in welchem Baumwolle, Wolle und Seide für die Bedürfnisse der Weberei, Wirkerei und Flechtereie gegen Lohn gefärbt werden. Die Meister sind mittelgrosse Unternehmer, ebenso wie die Seidenfärber in Crefeld, in guten Verhältnissen, welche den Fabrikanten gegenüber die Löhne halten und sich auch nach der Krisis nicht haben drücken lassen.

Die Türkischrothfärberei ist eine selbständige Industrie. An der Spitze stehen Kaufleute, welche das Garn so billig als möglich aufkaufen, es durch die Färberei veredeln und dann auf eigenes Risiko verhandeln. Es ist dies in der Hauptsache ein Speculationsgeschäft, in hohem Grade Conjunctionen unterworfen; sehr bald kamen die Kaufleute darauf, zu besserer Ausnutzung momentaner Chancen und zur Verbesserung der Technik eigene Anstalten zu errichten. Die herrschende Betriebsform war die Manufactur, die Technik war eine mehr handwerksmässige. Im Sommer wie im Winter standen die Färber in der Wupper und spülten die Garnstränge mit ihren rothen Händen. Die äussere Kälte und Nässe suchten sie durch innere Nässe zu lindern, sie führten die Branntweinflasche immer bei sich, jeder Färber war ein geborener Trinker; so hatte es sich fortgeerbt von Geschlecht zu Geschlecht, so forderte es das Handwerk. In der Neuzeit hat sich die Technik geändert, einmal durch die Anwendung von Arbeitsmaschinen, dann durch die Ersetzung des Krapps durch Alizarin- und Anilinfarben. Das macht das fortwährende weitläufige Beizen und Waschen im Freien überflüssig, die Färber sind ganz in die Fabrik hingewiesen und zu reinen Fabrikarbeitern geworden; ihr Kopf bewegt sich nun in einer stets von warmen Wasserdämpfen geschwängerten Luft, die Füsse stehen auf kalten, nassen Steinplatten.

Mit dem Uebergange vom hausindustriellen zum Manufacturbetriebe änderte sich die socialöconomische Stellung der Lohnarbeiter; das Mittelglied der unternehmenden Meister fiel heraus und ein einheitlicher Stand gleichgestellter Gesellen bildete sich; es begannen die Lohnstreitigkeiten dieser mit den Fabrikanten, die von den ersteren mit um so grösserem Nachdruck geführt wurden, als sie tüchtige und gelernte Arbeiter waren. In den Jahren 1851—55 hatte die Rothfärberei einen schleppenden Gang, die Löhne standen niedrig; da kam im

Jahre 1855 eine unausgesetzt schwungvolle Ausfuhr, und über 1000 Gesellen legten die Arbeit nieder. Dabei fanden tumultuarische Auftritte statt, so dass acht verhaftet, aber nur einer auf ein Jahr Gefängniss verurtheilt wurde. Nach zwei Jahren unternahmen 839 Gesellen und 13 Lehrlinge wieder einen Strike und feierten zehn Tage lang, ohne irgend einen Excess sich zu Schulden kommen zu lassen. Zwar wurden auch diesmal acht Anführer auf zehn Tage eingesteckt, indess die Färber erreichten doch ihre Lohnerhöhung. Dieser Strike und derjenige der Nagelschmiede in Kronenberg 1864 sollen die einzigen gewesen sein, welche im bergischen Lande vor Ertheilung der Coalitionsfreiheit erfolgreich waren.¹⁾ Als im Jahre 1868 die Industrie wieder einen lebhaften Aufschwung nahm, legten die Färber abermals die Arbeit nieder und harrten sechs Wochen lang aus, ohne jedoch einen Erfolg zu erzielen; nach grossen Verlusten auf beiden Seiten nahmen sie die Arbeit wieder auf.

Die Lohnsteigerungen im letzten Jahrzehnt hatten zunächst die Einführung der früher für unmöglich gehaltenen Stücklöhnung zur Folge, wodurch die Arbeitsintensität und das Verdienst erhöht, die Controlle der Leistungen aber erschwert wurde. Ferner gestattete die Vereinfachung des technischen Verfahrens die Anwendung von Arbeitern, die in einem Monat angelernt werden konnten. So zählte die Unternehmung von D. & Co. in Elberfeld im Jahre 1877 nur ein Zehntel gelernter Arbeiter unter den ihrigen; diese werden in der Fabrik selbst ausgebildet, indem förmliche Lehrlingsverträge mit ihnen geschlossen werden; die über 16 Jahre alten Jungen verpflichten sich auf 2, die über 18 Jahre auf 1½ Jahre; im ersten Fall erhalten sie 9, im zweiten 12—15 Mark Wochenlohn. Aehnliche Verhältnisse scheinen die herrschenden zu sein; einige Fabriken zahlen den Lehrlingen geringeren Lohn, dafür aber eine Prämie von 60 Mark für jedes Lehrjahr, um sie vom Vertragsbruch abzuhalten. Von den weiblichen Arbeitern sind 4—5 % Fitz- und Legemädchen, welche in 6—12 Monaten ohne förmlichen Lehrvertrag angelernt werden.²⁾

Durch die Vereinfachung der Technik, die Einführung der Arbeitsmaschinen und die Verwendung der Alizarin- und Anilinfarben an Stelle des Krapps, und durch die damit zusammenhängende verstärkte Anwendung von ungelernten Kräften, schwindet der Vorsprung, welchen die Wupperthaler Türkischrothfärber vor den fremden gehabt haben; die Handfertigkeit, welche vom Vater auf den Sohn sich vererbend einen hohen Grad der Ausbildung erreicht hatte, ist von keiner Bedeutung mehr. Die

¹⁾ Königl. Regierung zu Düsseldorf. Acta I, III. 9. 4. Bericht des Reg.-Ass. Bossart vom 5. Mai 1865.

²⁾ Ebendasselbst. I, III, 5, 5½. Berichte des Oberbürgermeisters von Elberfeld vom 20. Juni 1877 und des Fabrikinspectors vom 16. Juli 1877.

Industrie beruht immer mehr auf dem Speculationsgeiste der Garnhändler, welche in grossartigem Massstabe den Veredelungsprocess und das Exportgeschäft betreiben, wobei ihnen eine von Jahr zu Jahr wachsende Concurrenz allenthalben entgegentritt, so dass ihnen mancher früher bedeutende Absatzmarkt nach und nach fast ganz verloren gegangen ist.

II. Die Weberei.

Der erfolgreiche Handel mit gebleichtem und gezwirntem Flachsgarn veranlasste die Kaufleute, dasselbe auch am Orte selbst zu Leinwand und Lind (Band) verweben zu lassen. Schon am Anfange des XVIII. Jahrhunderts war diese Industrie für das Thal von Bedeutung; die Elberfelder Bonten oder Doppelsteine, blau und weissgewürfelte Zeuge zur Bekleidung von Sklaven, waren ein Hauptartikel. Die Leinweber waren hausindustrielle Lohnarbeiter, ihre Werkstätten jedoch von beträchtlichem Umfange, da auch einige Nebenarbeiten, wie Winden, Kettenscheren, Spulen u. s. w., in denselben stattfanden. Diese Lohnarbeiterschaft befand sich in guter Lage, sie bildete die grösste und compacteste Masse im Thale und fand ihre Organisation in der Leineweberzunft, deren Privilegium¹⁾ am 26. Mai 1743 bestätigt wurde.

Um Meister in der Zunft zu werden, musste man drei Jahre gelernt oder als Fremder drei und als Bürger- oder Meistersohn zwei Jahre als Knecht gearbeitet haben. Ferner musste man ein Meisterstück vorweisen, bestehend in einem Stück Ziechen und Doppelstein, seine eheliche Geburt beweisen, das Bürgerrecht erlangen und als Fremder 12, als Meistersohn 6 Thaler an die Kasse und 40 Stüber an jeden Amtsmeister entrichten; Tractamente waren bei dieser Gelegenheit untersagt. Die Lehrlinge mussten christlich-ehelicher Geburt sein, und einen Thaler Einschreibegeld und einen Schilling jedem Amtsmeister entrichten. Sie mussten im Winter um acht, im Sommer um neun Uhr zu Hause sein und durften keinen blauen Montag machen. Ausser seinen Töchtern durfte kein Meister ein Weib im Weben unterrichten und dieselben nicht für Lohn auf seinen Stühlen arbeiten lassen mit Ausnahme der Wenigen, welche vor Errichtung der Zunft für Knechtslohn gearbeitet hatten. Um den Weblohn hoch zu halten, wurde auch verboten, Lehrlinge um halben Lohn anzunehmen; auch durfte kein neuer Lehrling vom Meister eingestellt werden, bevor

¹⁾ Düss. Staatsarchiv. a. a. O. Acta 27. convolut I. — Ebendasselbst A. 31. Manusc. Plönnies: Topographia Ducatus Montiumani.